

Amtsgericht Hamburg

Az.: 32 C 621/18



Beschluss

In dem Rechtsstreit

■■■■■, ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■ ■■■■■

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wöbbecke**, Würzburger Straße 13, 30880 Laatzen

gegen

■■■■■, ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■ ■■■■■
vertreten durch den Betreuer ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■ ■■■■■

- Beklagte -

beschließt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 32 - durch die Richterin am Amtsgericht Feustel am 10.11.2021:

1. Gegen die Schuldnerin ■■■■■ ■■■■■ wird wegen Zuwiderhandlung gegen die ihr in dem rechtskräftigen Endurteil des AG Hamburg vom 05.07.2019 auferlegte Verpflichtung, nämlich

Unterlassung der Äußerung „VORSICHT BETRUG !!! ■■■■■ von ■■■■■ ist ein Betrüger....“

ein Ordnungsgeld von 1.000,00 € verhängt, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 € ein Tag Ordnungshaft verhängt.

2. Die Schuldnerin ■■■■■ ■■■■■ hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 1.667,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der zulässige Antrag ist begründet.

Vor Erlass des Beschlusses wurde die Schuldnerpartei gemäß § 891 Satz 2 ZPO gehört.

Die Voraussetzungen für die - erneute - Verhängung eines Ordnungsmittels nach § 890 Abs. 1 und 2 ZPO liegen vor.

Die Schuldnerin wurde gemäß rechtskräftigem Urteil zur Unterlassung der im Beschlusstenor genannten Äußerung verpflichtet. Wegen Verstoßes gegen die Unterlassungsverpflichtung durch Äußerungen auf ihrem Facebook-Profil wurde mit Beschluss vom 25. Juni 2020, der Schuldnerin zugestellt am 2. Juli 2020, bereite ein Ordnungsgeld in Höhe von 150,00 € verhängt.

Die Schuldnerin hat der Unterlassungsverpflichtung erneut zuwidergehandelt.

Sie veröffentlichte im Jahr 2019 auf der Facebook-Seite „Fakebook of False Nobility and other Fantasy People and Organizations“ eine Nachricht, in der es unter anderem hieß: „[...] *er wollte nicht, dass die Richterin erfährt, dass mein Zwillingbruder ■■■... ein gerichtsbekannter Hochstapler und Betrüger ist [...]*“. Diese Nachricht war am 14. Juli 2020 weiterhin öffentlich zugänglich. Damit hat die Antragsgegnerin erneut gegen die ihr auferlegte Verpflichtung, den Gläubiger nicht als Betrüger zu bezeichnen, verstoßen. Den Angaben „Zwillingbruder“ in Verbindung mit den Initialen „■■■.“ ist auch zu entnehmen, dass die Schuldnerin mit ihren Ausführungen auf den Gläubiger zielte. Der Ahndung dieses Verstoßes steht weder das in diesem Verfahren noch das im Verfügungsverfahren zum Aktenzeichen 4 C 418/15 mit Beschluss vom 15. April 2020 verhängte Ordnungsgeld entgegen, auch wenn letzteres denselben Facebook-Eintrag betraf. Selbst wenn man mit Blick auf die Natur des Belassens einer Äußerung im Internet als Dauerdelikt insoweit von einer natürlichen Handlungseinheit ausgehen wollte, steht dies einer erneuten Ahndung vorliegend nicht im Wege. Der „Sanktionsverbrauch“ endet nämlich regelmäßig mit der Zustellung des Ordnungsmittelbeschlusses (MüKoZPO/Gruber, 6. Aufl. 2020, ZPO § 890 Rn. 13). Wird der Verstoß danach fortgesetzt, kommt mithin eine erneute Verhängung von Ordnungsmitteln in Betracht.

Die Wahl zwischen Ordnungsgeld und Ordnungshaft steht dem Gericht zu. Die Ordnungsmittel können dabei auch wiederholt angeordnet werden.

Das Verfahren ist nicht nach § 240 ZPO unterbrochen. Insoweit kann auf die Ausführungen im Beschluss vom 25. Juni 2020 Bezug genommen werden.

Das Gericht hat das beantragte Ordnungsgeld auf 1.000,00 € festgesetzt. Es hat hierbei sowohl die Schwere der fortgesetzten Zuwiderhandlung berücksichtigt als auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schuldnerin ■■■■■ durch ein empfindliches Übel zur Einhaltung des gerichtlichen Verbots angehalten wird. Daher war das im vorliegenden Verfahren bereits

verhängte Ordnungsgeld von zunächst 150,00 € in erheblicher Weise hochzusetzen. Die Ordnungshaft hat ihre Rechtsgrundlage in § 890 Absatz 1 Satz 1 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 891 Satz 3, 91 ZPO. Der Streitwert ist mit 1/3 des Hauptsachewertes zu bemessen (MüKoZPO/Gruber, aaO, § 890 Rn. 43).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

oder bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des

genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Feustel

Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 25.11.2021

Hagelstein, JFAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig